

2. Auslegung und Anwendung des Transsexuellengesetzes (TSG) bestimmen sich nach diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl I S. 1654), dessen Entstehung auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 (BVerfGE 49, 286 ff.) zurückgeht, sieht für den Geschlechtswechsel eine abgestufte Regelung vor. Der eigentlichen Geschlechtsänderung auf Grund geschlechtsanpassender Operation („große Lösung“) nach den §§ 8 ff. TSG kann danach gemäß §§ 1 bis 7 TSG als Vorstufe eine Vornamensänderung vorausgehen („kleine Lösung“), die es nach dem Willen des Gesetzgebers der transsexuellen Person erlauben soll, schon frühzeitig – seiner psychischen Befindlichkeit entsprechend – in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten (vgl. die Entwurfsbegründung zum TSG [BTDrucks 8/2947] unter Nr. 2.5). Die Vorwirkung der Vornamensänderung stellt damit einen Fall der ausdrücklich vorbehaltenen anderweitigen gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Grundsatzes nach § 10 Abs. 1 TSG dar, der die Rechtswirkungen der Geschlechtsumwandlung

von der Durchführung des Verfahrens nach §§ 8 ff. TSG abhängig macht. Dabei kann nicht zweifelhaft sein, daß die rechtlich anerkannte Vorwirkung des § 1 TSG in vollem Umfang dem grundrechtlichen Schutz der Intimsphäre nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unterfällt. Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsrolle ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform („Herr...“/„Frau...“) von zentraler Bedeutung. Deshalb fordert es die Achtung vor der in § 1 TSG vorgesehenen Rollenentscheidung, eine Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen Rollenverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben. Nur dieses Verhalten wird der geschilderten gesetzgeberischen Absicht des § 1 TSG gerecht; nur diese Auslegung des § 1 TSG erscheint auch mit der Wertentscheidung der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar.

3. Der Regelungsgehalt, den die hier angegriffenen Entscheidungen den §§ 1, 10 Abs. 1 TSG beigelegt haben, wird weder dem Transsexuellengesetz noch den Grundrechten der Beschwerdeführerin gerecht. (wird ausgeführt)

## *Christine Kolbitsch / Gabriele Vana-Kowarzik* Der neue Opferschutz in Österreich

### Gesetzliche Regelungen gegen Gewalt im Wohnbereich

Seit 1. Mai 1997 ist das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz von Gewaltopfern bei Gewalthandlungen innerhalb der Familie. Das Gesetz stellt einen wichtigen Schritt für den Opferschutz im Wohnbereich dar, bietet jedoch bei massiver Gewalt keine Lösung.

Der bessere Opferschutz soll einerseits dadurch erreicht werden, daß den Sicherheitsbehörden im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen wurden, andererseits wurde die Exekutionsordnung (EO) geändert und das Institut der einstweiligen Verfügung auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet, die Voraussetzungen für das Erlassen einer einstweiligen Verfügung (EV) entschärft und deren Durchsetzung erleichtert.<sup>1</sup>

#### 1. Wegweisung und Rückkehrverbot

§ 38a SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung, in der eine Gefährdete wohnt, wegzuweisen. Ferner kann dem Gewalttäter die Rückkehr in diesen Bereich untersagt werden.

Voraussetzung für die Wegweisung und die Verhängung des Rückkehrverbotes ist lediglich, daß die gefährdete Person in der Wohnung wohnt. Geschützt nach dem SPG ist nicht nur die Ehefrau, sondern auch die Lebensgefährtin, die Schwester, die Mutter, die Kinder, die Untermieterin etc.

Wird der Mann aus der Wohnung weggewiesen und ein Rückkehrverbot verhängt, so sind diesem die Schlüssel zur Wohnung abzunehmen. Es ist ihm jedoch die Möglichkeit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs (Zahnbürste, Kleidung etc., nicht die Sparbücher) mitzunehmen. Bei Verhängung des Rückkehrverbotes hat der Mann eine Zustelladresse für die Zwecke der Zustellung der Information über die Aufhebung des Rückkehrverbotes oder einer zivilrechtlichen EV bekanntzugeben.

<sup>1</sup> Da in unserer Gesellschaft in den meisten Fällen die Gewalthandlungen im Familienbereich von Männern gesetzt werden und die Opfer zumeist Frauen sind, verwenden wir in der Folge für Täter die männliche und für Opfer die weibliche personenbezogene Bezeichnung.

Unterläßt er dies, so kann die Zustellung dieser Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt. Hierüber ist der Mann ausdrücklich zu belehren.

Die gefährdete Person muß über die Möglichkeit der Beantragung einer EV gem. § 382b EO (siehe unten) sowie über bestehende Opferschutzeinrichtungen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauenhaus etc.) informiert werden.

Die Anordnung des Rückkehrverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und wird von dieser binnen 48 Stunden überprüft. Die Sicherheitsbehörde kann zu diesem Zweck alle Behörden und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können.

Liegen die Voraussetzungen für das Rückkehrverbot nicht mehr vor, so sind dem Mann die Schlüssel zurückzugeben. Die Frau muß jedoch davon verständigt werden.

Das Rückkehrverbot endet spätestens mit Ablauf des siebenten Tages nach seiner Anordnung, es sei denn, die Frau stellt ohne unnötigen Aufschub einen Antrag auf Erlassung eines EV gem. § 382b EO. In diesem Fall sind die Schlüssel dem Gericht zu übersenden. Das Gericht hat ehestens zu entscheiden, da das Rückkehrverbot jedenfalls nach 14 Tagen endet, es sei denn, daß das Gericht die EV abweist. In diesem Fall endet es mit Entscheidung des Gerichts.

Die Übertretung des Rückkehrverbotes stellt eine Verwaltungsstrafe dar und ist mit einer Geldstrafe bis S 5.000,- bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Bericht, den die Sicherheitsbehörde bei ihrem Einschreiten zu verfassen hat, dient dem Gericht als Grundlage für die Entscheidung über die EV, falls ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die BeamtInnen haben daher das Einschreiten bei Gewalt in der Familie genau zu dokumentieren. Neben den Personaldaten ist auch eine kurze Darstellung des psychischen und emotionalen Zustandes des Opfers, Verletzungen, Beschädigungen in der Wohnung und an Kleidern, die Indikation für einen bevorstehenden gefährlichen Angriff sowie das Verhalten des Täters, zu dokumentieren. Um eine Wegweisung oder ein Rückkehrverbot zu verhängen, ist es keinesfalls erforderlich, daß ein Angriff bereits erfolgt ist, vielmehr haben die einschreitenden BeamtInnen zu beurteilen, ob ein solcher Angriff unmittelbar droht (Gefährlichkeitsprognose). Wie bereits oben festgehalten, sind auch die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an der Wohnung ohne Bedeutung und ist der Täter nicht zu fragen, ob er eine andere Unterbringungsmöglichkeit hat.

Da nunmehr auch das Amt für Jugend und Familie als Sachwalter für minderjährige Gewaltopfer einen Antrag auf EV stellen kann, hat unseres Erach-

tens die Sicherheitsbehörde bei Gewalt oder drohender Gewalt gegen Minderjährige dieses unverzüglich von der Wegweisung und vom Rückkehrverbot zu informieren, da ansonsten die Jugendwohlfahrtsbehörde keine Möglichkeit hätte, die Interessen der Minderjährigen wahrzunehmen und Schutzmaßnahmen für minderjährige Gewaltopfer zu treffen.

## 2. Die einstweilige Verfügung

Während bisher nur die Ehegattin eine EV beantragen konnte, wenn das weitere Zusammenleben mit dem Ehegatten unerträglich war, umfaßt der neu eingeführte § 382b EO nunmehr alle nahen Angehörigen (neben der Lebensgefährtin auch Geschwister, Kinder, Eltern etc.), denen der Täter durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht. Dem Opfer stehen zwei Möglichkeiten der Gewaltabwehr offen, und zwar kann dem Täter mit EV das Verlassen der Wohnung (§ 382b Abs. 1 Z. 1) verbunden mit einem Rückkehrverbot (Z. 2) aufgetragen und/oder nach Abs. 2 der Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten (Z. 1) und die Kontaktaufnahme (Z. 2) untersagt werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist neben der Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens ein dringendes Wohnbedürfnis des Opfers an der Wohnung, welches dann gegeben ist, wenn die Antragstellerin keine gleichwertige eigene Wohnmöglichkeit hat.

Der Schutz der EV umfaßt nicht nur die Wohnung, sondern auch deren unmittelbare Umgebung. Durch die Novelle erfolgte ferner eine Erweiterung des räumlichen Schutzbereiches auf Örtlichkeiten. Das Gericht kann mittels EV dem Antragsgegner sowohl den Aufenthalt an genau bestimmten Orten und die Kontaktaufnahme untersagen als auch die Vermeidung eines weiteren Zusammentreffens mit

der Antragstellerin auftragen. Beide Verfügungen können kumulativ oder getrennt angeordnet werden.

Wie bereits bei alter Rechtslage kann das Gericht jedenfalls vor Erlassung der EV den Antragsgegner vernehmen. § 382 c Abs. 1, 1. Satz EO schließt nunmehr aber die Anhörung insbesondere dann aus, wenn weitere Gewaltanwendung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Insbesondere bei Vorliegen eines sicherheitsbehördlichen Berichtes (siehe oben), der vom Gericht von Amts wegen beizuschaffen bzw. diesem von den Sicherheitsbehörden unverzüglich zu übersenden ist, hat das Gericht über den Antrag auf Erlassung einer EV ohne Anhörung zu entscheiden.

Neu sind auch die im § 382c Abs. 3 EO vorgesehenen Verständigungspflichten, welche eine Vernetzung von Gerichten und Sicherheitsbehörden fördern sollen. Vom Inhalt einer EV nach § 382b Abs. 1 und 2 EO bzw. deren Aufhebung ist im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, ansonsten die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde unverzüglich vom Gericht zu verständigen.

Die bisherige Exekution von einstweiligen Verfügungen durch Verhängung von Beugemitteln wie Geld- und Haftstrafen erwies sich in der Praxis als ein gänzlich ineffizienter und untauglicher Opferschutz. Nunmehr sind gemäß § 382d EO einstweilige Verfügungen nach § 382b EO dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen, weiters sind ihm alle Wohnungsschlüssel abzunehmen und bei Gericht zu hinterlegen. Einstweilige Verfügungen sind von Amts wegen sofort zu vollziehen. Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, ist er vom Vollstreckungsorgan zu benachrichtigen, daß er die Möglichkeit hat, binnen zweier Tage seine Sachen aus der Wohnung abzuholen.

Mit dem Vollzug kann das Gericht neben dem Vollstreckungsorgan auch die Sicherheitsbehörde betrauen. Sie können insbesondere auch auf Antragstellung des Opfers, Wegweisungen bzw. Nichtbefolgung von Rückkehrverboten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vollstrecken.

Die EV ist für die Dauer von drei Monaten zu erlassen. Wird von der Frau ein Hauptverfahren (Räumungsklage, Aufhebung der Mietgemeinschaft, Teilungsklage, Scheidungsklage, Aufteilungsverfahren etc.) eingeleitet, so gilt die EV für die Dauer dieses Verfahrens.

### 3. Stellungnahmen und Kritik

Das Gewaltschutzgesetz brachte eine wesentliche Verbesserung für Gewaltopfer innerhalb der Familie. Insbesondere die Möglichkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei Gewaltdelikten innerhalb des Wohnbereichs aktiv tätig zu werden, stellt

einen Fortschritt im Bereich des Opferschutzes dar. Die Erweiterung des zivilrechtlichen Schutzes – insbesondere die Ausdehnung des geschützten Personenkreises, die Durchsetzung der EV als auch die Möglichkeit, dem Antragsgegner den Aufenthalt an bestimmten Plätzen zu untersagen – stellt ebenfalls eine wichtige Maßnahme des effektiveren Opferschutzes dar. Bedauerlich ist, daß das sicherheitspolizeiliche Rückkehrverbot auf jeden Fall nach 14 Tagen endet, auch wenn bereits ein Antrag auf EV gestellt wurde und das Gericht nicht entschieden hat. Bis dato ist uns zwar kein Fall bekannt, in dem das Gericht nicht innerhalb von 14 Tagen seine Entscheidung getroffen hat, jedoch kann aufgrund widriger Umstände – die nicht bei der Behörde liegen müssen – eine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich sein. In diesem Fall wäre die Frau nach 14 Tagen wieder ungeschützt und müßte die Wohnung verlassen.

Insbesondere bieten die Maßnahmen des SPG und der EO keinen wirksamen Schutz bei aggressiven Tätern. Wenn daher anzunehmen ist, daß eine weitere Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Frau und Kindern droht, müßte die Sicherheitsbehörde einen Haftantrag stellen, um einen wirksameren Schutz der Opfer gewährleisten zu können, und müßte die Untersuchungshaft verhängt werden.

Die Strafprozessnovelle 1998 sieht eine Reihe von möglichen Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht (Einstellung des Strafverfahrens durch StA bei Bagatelldelikten, außergerichtlicher Tatausgleich, vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe durch StA) vor, gekoppelt mit der Möglichkeit, Auflagen zu erteilen und einem erweiterten Weisungskatalog im StGB.

Obwohl diese Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht zu begrüßen sind, ist aufgrund der Erfahrungen mit dem Modellversuch des außergerichtlichen Tatausgleiches für Erwachsene (ATAE) zu befürchten, daß diese insbesondere bei Gewaltdelikten im Familienbereich zur Anwendung kommen (häufigste Delikte im ATAЕ: 62,1% Körperverletzung, 18,5% Sachbeschädigungen, 4,2% gefährliche Drohung). Gerade aber bei Gewaltdelikten innerhalb des Familienkreises sollten diese Maßnahmen vorsichtig angewendet werden und erscheint lediglich der vorläufige Verfolgungsverzicht auf Probe mit gleichzeitiger Erteilung von Weisungen bzw. Auflagen effektiv zu sein. Andere Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht sind nicht geplant. Insbesondere enthält die Novelle keine Verständigungspflichten (z.B. Verständigung des Opfers, wenn Verdächtigter aus der U-Haft entlassen wird), keine Begründungspflicht gegenüber dem Opfer bei Einstellung des Strafverfahrens und kein Recht des Privatbeteiligten, Zeugen zu beantragen. Andererseits bleibt die gefähr-

liche Drohung im Familienkreis weiterhin ein Ermächtigungsdelikt, obwohl der ATAE wie auch die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens bei Delikten möglich sein wird, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstausmaß fünf Jahre nicht übersteigt.

Bedauerlich ist, daß das Gesetz zur Errichtung von Interventionsstellen nicht beschlossen wurde. Aufgabe dieser Stellen wäre neben der Beratung und Betreuung der Opfer von Gewalt im Familienkreis, ihrer Begleitung in gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren insbesondere die Unterstützung der Gerichte und Behörden gewesen.

Die Gerichte und andere Behörden hätten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusam-

menhang mit dem Opferschutz die Interventionsstelle beiziehen müssen, was bedeutet, daß die Interventionsstelle über Fälle von Gewalt in der Familie verständigt worden wäre, damit MitarbeiterInnen der Interventionsstelle mit dem Opfer Kontakt aufnehmen können. Durch die Interventionsstellen wäre eine bessere Koordination zwischen Zivilgericht, Strafgericht, Sicherheitsbehörden, aber auch den Ämtern für Jugend und Familie möglich gewesen.

Abschließend ist festzuhalten, daß das Gewaltschutzgesetz ein wichtiger Schritt im Bereich des Opferschutzes im Wohnbereich war, aber insbesondere bei massiver Gewalt keine Lösung bringt. In diesem Bereich wäre es die Aufgabe des Strafrechtes, Lösungen für einen effektiven Schutz zu finden.

*Helga Lorenz*

## Frauen in der Arbeitsförderungsreform

### I. Einführung

Mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz wurde das Recht der Arbeitslosenversicherung völlig neu geschrieben und als letzter Zweig des sozialen Sicherungssystems in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch – Arbeitsförderung (BGBl I, S. 2970) eingegliedert. Die gesamte Reform trat am 01.01.1998 in Kraft. Teile der Reform waren bereits am 01.04.1997 durch eine nochmalige Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes – 11. Novelle – in Kraft getreten.

Die Reform hat bis zu ihrem endgültigen Inkrafttreten in der öffentlichen Diskussion nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Parallel dazu wurden politisch gleichzeitig andere grundlegende Reformen angegangen, die ebenfalls durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz bedingt waren. Jede Reform für sich birgt so komplizierte Regelungen, daß sie auch für hochinteressierte Bürgerinnen und Bürger kaum noch verfolgbar ist. Insbesondere das Gesetzgebungsverfahren des Rechts der Arbeitslosenversicherung mit seinen vielen Detailregelungen war schwer nachvollziehbar.

Das jetzt abgelöste Arbeitsförderungsgesetz, vom 01.07.1969 hatte den Übergang von einer mehr abwartenden zu einer vorausschauenden aktiven Arbeitsmarktpolitik markiert. Zu diesem Zeitpunkt lebten wir allerdings in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. 1969 hatten wir eine Arbeitslosenquote von 0,9 % und eine fortdauernde Arbeitskräfteknappheit. Ende 1997 hingegen hatten wir im gesamten Deutschland eine Arbeitslosenquote von 15,6 %, im Westen von 11,1 %, im Osten von 20,8 %. Auch

was die Erwerbsbeteiligung der Frauen anbelangt, finden wir heute völlig veränderte Verhältnisse vor. 1972 lag die Erwerbsbeteiligung der Frauen bei 36,57%. 1996 lag sie bei 53,1% mit noch weiter steigender Tendenz. Frauen wollen und müssen heute mehr denn je am Erwerbsleben teilnehmen. Probleme die es nunmehr auf dem Arbeitsmarkt zu lösen gilt, waren vor knapp 30 Jahren noch Unbekannte. Globalisierung, Standortsicherung, Lehrstellenmangel und Langzeitarbeitslosigkeit waren keine Themen. Durch die strukturellen gesellschaftlichen Veränderungen wurde das AFG in den fast 30 Jahren seit seiner Verabschiedung elfmal umfassend novelliert und durch 100 weitere Gesetze verändert. Diese Veränderungen zogen jeweils eine weitere Flut von Anordnungen, Runderlassen und Durchführungsbestimmungen nach sich. Das AFG war im Laufe der Zeit unübersichtlich und kaum noch lesbar geworden. Berechtigte bzw. Betroffene der sich laufend ändernden Vorschriften konnten nicht abschätzen, welche Rechte und Pflichten sie hatten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit war es kaum möglich, klare verständliche und kurze Auskünfte zu erteilen.

Das SGB III soll nun Transparenz für Betroffene und Anwendende herstellen. In der Tat erscheint die neue Gesetzeseinteilung nach den berechtigten Gruppen des Arbeitsmarktes (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger) überschaubarer. Durch die Aufstellung und Zusammenfassung allgemeiner Grundsätze und Pflichten zu Beginn des Gesetzbuches (§§ 1 – 11